

die Größe des Pergaments und ähnliche Details werden nicht geboten. Ferner sind die bibliographischen Angaben ganz unvollständig: L. beschränkt sich auf ein oder zwei Referenzwerke. Seine Nr. 2 dagegen ist in fünf Editionen und drei Regestenwerken vorhanden, von denen er nur zwei Editionen zitiert. Wichtige Vorarbeiten wie Bd. 5 der *Collectio maxima conciliorum omnium Hispaniae* des José Sáenz de Aguirre (Rom 1753) fehlen sogar in der Gesamtbibliographie. Editionsrichtlinien etwa zu Klammern, Zeichensetzung, Fettdruck, Abkürzungen werden nicht formuliert; L. bemerkt nur (Bd. 2, S. 1, Fußnote 1), dass er im Text keine Sprachkorrekturen durchgeführt habe. Paläographisch-diplomatische Bemerkungen in den Fußnoten hätte man besser vom Sachapparat separiert und Unterstreichungen, Durchstreichungen, Ergänzungen und Anmerkungen nicht im Text, sondern in den Fußnoten dargestellt. Dennoch sollten wir dankbar sein, dass die Urkunden jetzt gedruckt vorliegen. Inhaltlich findet man nur wenige kleinere Errata; z. B. wird eine Urkunde von den Iden des Februar (Februar 13) auf Februar 1 datiert (Nr. 553). Mit Carl Erdmann nicht vergleichbar, schließt die Publikation doch eine wichtige Lücke und ist, mit Vorsicht, als Arbeitsinstrument zu nutzen.

Kristjan Toomaspoeg

Ute PFEIFFER, Untersuchungen zu den Anfängen der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit im 13. Jahrhundert. Edition und diplomatisch-kanonistische Auswertung zweier Vorläufersammlungen der Vulgataredaktion des *Formularium audientie litterarum contradictarum* (Littera antiqua 15) Città del Vaticano 2011, Scuola Vaticana di Paleografia, Diplomatica e Archivistica, CC-CXLI u. 499 S., ISBN 978-88-85054-19-6, EUR 45. – Die päpstlichen litterae minoris iustitiae (Delegationsreskripte), durch die Richter am Ort beauftragt werden, Prozesse aus päpstlicher Vollmacht weiterzuführen und zu beenden, haben eine geringere Überlieferungschance als die übrigen päpstlichen Urkunden. Da sie nach Abschluss des Prozesses ihre Bedeutung verlieren, werden sie oft weggeworfen (aufgrund ihres eher kleinen Formates kommen sie auch nicht für eine Zweitverwendung als Bucheinband in Frage), und da sie bis in die Mitte des 16. Jh. auch nicht registriert werden und nicht aufgrund einer förmlichen Supplik ergehen, erscheinen sie nicht in den Registerpublikationen der École Française de Rome und nicht im Repertorium Germanicum. Ihre Erforschung muss sich daher auf die überlieferten Originale stützen, die aber nur ca. 12 % der erhaltenen Papsturkunden ausmachen, und insbesondere auf die Formularsammlungen, besonders das *Formularium audientie*, das zwar zur Zeit Bonifatius' VIII. seine volle Ausprägung („Vulgataredaktion“) fand, aber durch frühere Sammlungen und Abhandlungen vorbereitet und entwickelt wurde. Zwei solche Sammlungen, Bibl. Apost. Vat., Ottob. lat. 762 (Abschrift des 14. Jh. einer Hs. des 13. Jh.), und Trier, Stadtbibl., 859/1097 (um 1270), legt die Vf. ihrer Untersuchung und Edition zugrunde; eine weitere, Paris, Collection Paul Durrieu Nr. 5 (Mitte des 13. Jh.), konnte aus juristischen Gründen nicht ediert, sondern nur vergleichend herangezogen werden. Das Buch bietet zunächst auf 360 Seiten eine Analyse der ca. 400 Formeln für Urkunden und der notule, d. h. der Regeln für die Ausstattung der Urkunden, die vorgeschriebenen Bezeichnungen für die Personen und die zulässigen und notwendigen